



Der Chrysanthemenball

seit 1925 zu Gunsten hilfsbedürftiger Kinder
Organisiert und präsentiert vom Verein Freunde des Chrysanthemenballs (e.V.)

S a t z u n g

Präambel

§ 1 Name

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Mitglieder

§ 4 Geschäftsjahr

§ 5 Organe

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Kassenprüfer

§ 9 Auflösung

Diese Fassung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins
am 13.10.2004 in München beschlossen.

Präambel

Der Verein Freunde des Chrysanthemenballs (e.V.) möchte Kindern und Jugendlichen unbürokratisch helfen, die in Not sind oder medizinisch betreut werden müssen. Seine Mittel verschafft sich der Verein insbesondere durch die Fortführung der Tradition des von Paula Zell im Jahre 1925 gegründeten und seitdem jährlich veranstalteten Wohltätigkeitsballs „Der Chrysanthemenball“ sowie durch Spenden.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Freunde des Chrysanthemenballs (e.V.)“ und hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß der Verein als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an inländische steuerbegünstigte und ausländische Körperschaften zweckgebunden für die Förderung der Jugendhilfe weiter.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres oder jede juristische Person werden.

Der Verein besteht aus:

1. Mitglieder des Organisationskomitees und des Jungkomitees (ordentliche Mitglieder)
2. Stiftungsmitglieder
3. Fördermitglieder
4. Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer bereits aktiv für den Chrysanthemenball mitgearbeitet hat, oder diesen als Stiftungs-, Förder- oder Ehrenmitglied unterstützt hat.

Ordentliche Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Mit Vollendung des 26. Lebensjahres wechselt das Jungkomiteemitglied ohne weiteren Antrag in das Organisationskomitee.

Ordentliche Mitglieder haben das Rederecht und ab Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimmrecht.

Stiftungsmitglied kann werden, wer den Verein und seinen Zweck im ersten Jahr seines Bestehens in außerordentlicher Weise unterstützt. Dies kann in Form von Geldspenden, Sachspenden oder organisatorischer Hilfe in größerem Umfang geschehen. Stiftungsmitglieder werden jedes Jahr im Ballprogramm in besonderer Weise erwähnt.

Stiftungsmitglieder, die nicht zugleich ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind, haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Förderndes Mitglied kann werden, wer durch einen besonderen Beitrag Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördert und unterstützt. Fördernde Mitglieder, die nicht zugleich ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind, haben nur ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise für die Belange des Vereins eingesetzt haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben das Rederecht und ab Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimmrecht.

Jedes Mitglied kann sein Rede- und/oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Alle Mitglieder des Vereins sind dem gemeinnützigen und karitativen Zweck verpflichtet. Sie sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit bereit und werden den Verein und seinen Zweck – auch in der Öffentlichkeit – nach bestem Vermögen unterstützen.

Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres (§ 4) unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes bei Beitragsrückstand entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, den Beitragsrückstand auszugleichen.

Über den Ausschluß aus anderem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Auszuschließende hat das Recht, vor der Beschlußfassung von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Für die Höhe der Aufnahmegebühren, der jährlichen Mitgliedsbeiträge, der Stiftungsbeiträge, der Förderbeiträge oder besonderer Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01. April bis zum 31. März.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Über jede Sitzung eines Vereinsorgans wird ein Protokoll gefertigt, das vom jeweiligen Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist und dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen vorzulegen ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Á Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Á Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Á Entlastung des Vorstandes
- Á den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
- Á über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt genannte Mitgliederadresse. Der Einladung ist das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung beizulegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Á Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Á Jahresbericht des Vorstandes
- Á Kassenbericht des Schatzmeisters
- Á Revisionsbericht der Kassenprüfer
- Á Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Á Anträge
- Á Verschiedenes
- Á Festlegung des Termins der nächsten Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen hat zusätzlich zu enthalten:

- Á Neuwahl des Vorstandes oder Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes
- Á Neuwahl der Kassenprüfer oder Nachwahl einzelner Kassenprüfer

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen und in die Tagesordnung mit aufzunehmen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden und können lediglich beraten, aber nicht beschlossen werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Diese Anträge können jedoch lediglich beraten, aber nicht beschlossen werden.

Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes kann als Gesamtes oder für jedes Vorstandsmitglied einzeln erfolgen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Darlegung der Gründe schriftlich verlangt, oder mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands dies fordern.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Beisitzer erfolgt in geheimer Einzelabstimmung, Beisitzer werden in geheimer Sammelabstimmung gewählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer im süddeutschen Raum ansässig ist und dessen berufliche Tätigkeit eine Interessenverquickung zwischen dem Verein und der beruflichen Tätigkeit ausschließt. Ein Vereinsmitglied, das zur Wahl in den Vorstand antritt, muß dies durch eine persönliche Erklärung der Mitgliederversammlung glaubhaft versichern. Die Vereinsinteressen möglicherweise berührende Änderungen der beruflichen Tätigkeit sind unverzüglich und schriftlich dem gesamten Vorstand mitzuteilen.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitglieder verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, zwei Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter muß der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein.

Die Einladung zur Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden erfolgt 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Einladung ist das Protokoll der letzten Vorstandssitzung beizulegen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen und in die Tagesordnung mit aufzunehmen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte und spätere Anträge – auch während der Vorstandssitzung gestellte Anträge – werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind und dem einstimmig zustimmen.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beisitzer haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, dann hat eine Nachwahl zu erfolgen. Nachgewählte Vorstandsmitglieder bleiben nur für die Dauer bis zur regulären Neuwahl des Vorstandes (alle drei Jahre) im Amt.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung in Form eines Revisionsberichtes zu unterrichten. Dieser wird dem Protokoll der Mitgliederversammlung angefügt.

Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

Nachgewählte Kassenprüfer bleiben nur für die Dauer bis zur regulären Neuwahl der Kassenprüfer (alle drei Jahre) im Amt.

§ 9 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Satzungszweckes – zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung
am 13.10.2004 in München beschlossen.